

## Bewirtschaftungspläne nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie im bundesweiten Vergleich

Bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Redezeit werden in diesem Referat nur die großen deutschen Stromgebiete behandelt. Seen, Grundwasserkörper sowie die Ästuar- und die küstennahen Bereiche der Randmeere bleiben unberücksichtigt. Bei einem Vergleich der entsprechenden Kapitel in den Bewirtschaftungsplänen für Oder, Elbe, Weser, Rhein und Donau finden sich Abweichungen von der gemeinsam festgesetzten Umsetzungsstrategie der Bundesländer in der Regel nur in Details. Es überwiegen Gemeinsamkeiten, in vielen Passagen auch wortgleiche Formulierungen, die aus der Sicht der Umweltverbände oft als eher negativ einzustufen sind.

### Die Artenvielfalt der deutschen Bewirtschaftungspläne

Um den »guten ökologischen Zustand« (bzw. das »gute ökologische Potenzial« bei schwer verunstaltenden Gewässern (heavily modified water bodies – hmbw)) zu erreichen, sieht die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Art. 13 die Erstellung von „Bewirtschaftungsplänen“ für die großen Flusseinzugsgebiete vor. Zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne hat die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) mehrere „Schablonen“ gestanzt. An diesen „Schablonen“ konnten sich die Bundesländer bei der Formulierung der Bewirtschaftungspläne für Oder, Elbe, Weser, Rhein, Donau usw. entlanghangeln. Man hätte deshalb annehmen können, dass die Bewirtschaftungspläne alle nach „Schema F“ gestrickt worden wären. Wer den deutschen Föderalismus kennt, konnte aber schon ahnen, dass die Bewirtschaftungspläne – und auch die Maßnahmenprogramme nach Art. 11 der Richtlinie sowie die Gestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 – sehr uneinheitlich ausfallen würden. Der Vater der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der Österreicher HELMUT BLÖCH, hatte schon frühzeitig gelästert, dass die Artenvielfalt bei den deutschen Bewirtschaftungsplänen wohl größer ausfallen würde als die Artenvielfalt im Rhein.

Eine unterschiedliche Systematik und Methodik bei der Umsetzung der Richtlinie war auch der grünen Bundestagsfraktion aufgefallen. Die Grünen im Bundestag mussten sich allerdings von der Bundesregierung entgegenhalten lassen, dass die Richtlinie durchaus „*unterschiedliche Herangehensweisen und Methodiken*“ gestatte.<sup>1</sup> Bundesregierung und Bundesländer gehen davon aus, dass die Anwendung unterschiedlicher Methoden und Systematiken die zielgerichtete und effektive Umsetzung der WRRL in den Flussgebietseinheiten nicht behindern würde, „*solange diese Unterschiede transparent dargestellt werden und eine Abstimmung der Umsetzungsschritte*“ erfolge. Gleichwohl hätten Bund und Länder in Vorbereitung auf den zweiten Bewirtschaftungszyklus vereinbart, „*die Erfahrungen aus dem ersten Zyklus im Hinblick auf den Bedarf, Ansatzpunkte und Möglichkeiten für eine stärkere Harmonisierung auszuwerten*“.<sup>2</sup>

In mehrfacher Hinsicht sticht beispielsweise das Bundesland Baden-Württemberg heraus. Alle Bundesländer - außer dem Saarland und Baden-Württemberg - waren

<sup>1</sup> Bundestagsdrucksache 17/166 vom 04.12.2009

<sup>2</sup> Bundestagsdrucksache 17/166 vom 04.12.2009

sich gewiss, bereits in der Bewirtschaftungsplanung 2009 den ökologischen Zustand der Oberflächengewässer einigermaßen exakt angeben zu können. Angesichts der komplexen Bewertungskriterien der Richtlinie war dies ein ambitioniertes Vorhaben. So vertrat Baden-Württemberg die Ansicht, dass die Methodik zu Einordnung des ökologischen Zustandes für die Oberflächengewässer noch gar nicht vollständig erarbeitet worden sei.<sup>3</sup> Baden-Württemberg definierte deshalb den ökologischen Zustand für den größten Teil seiner Fließgewässer als „unklar“. Dass im Saarland und in Baden-Württemberg der ökologische Zustand der Fließgewässer im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern als „unklar“ bezeichnet wurde, irritiert: Sind 14 Bundesländer maßlos eingebildet, wenn sie den „Wasserkörpern“ ihrer Fließgewässer bereits 2009 einen mehr oder weniger guten ökologischen Zustand konstatierten? Oder sind das Saarland und Baden-Württemberg übertrieben vorsichtig, wenn sie mangels sicherer Erkenntnisse über die Artenvielfalt von Fischen, Makrobenthosfauna, Phytoplankton und Makrophyten den Zustand der Fließgewässer in den Einzugsgebieten von Saar, Neckar, Ober- und Hochrhein als „unklar“ einstufen.

### **Der Dualismus der Richtlinie – Gewässerschutz einerseits, Gewährleistungen der Nutzungen andererseits**

In der Umweltszene hält sich immer noch das positive Vorurteil, dass die EG-Wasserrahmenrichtlinie eine Gewässerschutzrichtlinie sei. Das ist sie zwar auch. Aber im BMU und in den Länderministerien wird betont, dass die Richtlinie eine „*nutzungsorientierte Richtlinie*“ sei. Die zentralen Gewässernutzungen wie Trinkwassergewinnung, Schifffahrt, Hochwasserschutz und Wasserkraftgewinnung würden durch die Richtlinie „*nicht eingeschränkt*“. Tatsächlich legt der Erwägungsgrund 23 der Richtlinie Wert auf die Feststellung, dass es darum gehen müsse, „*das Nutzungspotential der Gewässer der Gemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln*“. <sup>4</sup> Insofern zeigen die Verfasser der Bewirtschaftungspläne keinerlei Hemmungen, wenn es beispielsweise gilt, den Abbau und die Verstromung von Braunkohle trotz der immensen Grundwasserabsenkungen, der Flussumleitungen und der Versauerung von Grund- und Oberflächengewässern als legitime Nutzung zu verteidigen. Auch zahlreiche weitere Konflikte und Umsetzungsprobleme sowie Probleme bei der Auslegung der Richtlinie resultieren aus dem Dualismus der Richtlinie – nämlich einerseits Gewässerschutzrichtlinie und andererseits Nutzungsrichtlinie.

Allerdings betrachtet die Richtlinie die Aufrechterhaltung von (gewässerschädigenden) Nutzungen nur dann als legitim, wenn es zu diesen Nutzungen keine wesentlich bessere Umweltoption gibt.<sup>5</sup> Alle Bewirtschaftungspläne drücken sich um

<sup>3</sup> So heißt es beispielsweise im Bewirtschaftungsplan für das baden-württembergische Einzugsgebiet des Bearbeitungsgebietes Oberrhein in Kapitel 4.2.1: „Für den ersten Bewirtschaftungsplan liegen, u.a. aufgrund der notwendigen Entwicklung gänzlich neuer biologischer Untersuchungs- und Bewertungsverfahren, noch nicht für alle (...) biologischen Qualitätskomponenten die Bewertungsergebnisse vor. Eine endgültige, den Vorgaben der WRRL entsprechende Bewertung ihres Zustands ist daher noch nicht möglich.“

<sup>4</sup> In Erwägungsgrund 23 der Richtlinie heißt es:

(23) Es werden allgemeine Grundsätze benötigt, um Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Gewässerschutzes in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassermenge und -güte zu koordinieren, einen nachhaltigen Wassergebrauch zu fördern, einen Beitrag zur Lösung der grenzüberschreitenden Wasserprobleme zu leisten, aquatische Ökosysteme und die direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und das Nutzungspotential der Gewässer der Gemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln.

<sup>5</sup> Das Nichterreichen des »guten ökologischen Zustandes« kann nach Art. 4 (7) u.a. dann legitimiert werden, welche Voraussetzungen gegeben sind:

eine eingehende Diskussion der „besseren Umweltoption“. So argumentierten die Mitarbeiter der Wasserwirtschaftsabteilung eines Länderumweltministeriums uns gegenüber, dass man die Kirche doch bitteschön im Dorf lassen solle. Die Wasserrichtlinie sei schließlich nicht das Instrument zur Verbesserung der Welt schlechthin. Insofern findet beispielsweise im Hinblick auf die gewässerschädigenden Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen zu Gunsten der Binnenschifffahrt keinerlei Abwägung statt, ob die Verlagerung des Gütertransportes vom Binnenschiff auf die Eisenbahn eine „bessere Umweltoption“ darstellen könnte.

### Wie groß oder klein muss, soll oder darf ein Wasserkörper sein?

Beim Vergleich der Bewirtschaftungspläne für die großen deutschen Stromgebiete fällt auf, dass die Größe bzw. Länge der so genannten „Wasserkörper“ sehr unterschiedlich ausfällt. „Wasserkörper“ sind die kleinste Einheit, über deren Zustand die EG-Wasserrahmenrichtlinie Rechenschaft verlangt. Es soll sich dabei um abgrenzbare Flussabschnitte handeln. Der baden-württembergische „Wasserdirektor“ PETER FUHRMANN hat sich frühzeitig für große „Fluss-Wasserkörper“ ausgesprochen. Nur bei groß gewählten Flussabschnitten sei überhaupt noch eine Bewirtschaftung von Fließgewässern möglich. Bei zu klein gewählten „Fluss-Wasserkörpern“ würde man bei fast jedem Eingriff Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot<sup>6</sup> der Richtlinie riskieren. Demgegenüber würden bei entsprechend groß dimensionierten Wasserkörpern punktuelle Verschlechterungen im Grundrauschen verschwinden. Im Vergleich zu Baden-Württemberg haben beispielsweise Hessen und Nordrhein-Westfalen deutlich kleinere Flusswasserkörper ausgewiesen – was wiederum in Baden-Württemberg die Reaktion provozierte, dass es die »Klein-Wasserkörper-Ausweiser« schon noch merken würden, welchen Ärger sie sich damit einhandeln würden.

Drastische Unterschiede zwischen den Bundesländern fallen auch bei der Ausweisungsrate von hmbw-Gewässerabschnitten aus. Teilweise ändern sich an den Landesgrenzen die Charakteristika der Fließgewässer sprunghaft: Von natürlich zu hmbw – und umgekehrt.

### Die Flucht in die Fristverlängerung

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie geht davon aus, dass der »gute ökologische Zustand« - bzw. das »gute ökologische Potenzial« in den schwer verunstalteten Fließgewässern („hmbw“) - bis 2015 zu erreichen ist. Ausnahmsweise können Fristverlängerungen bis 2021 bzw. bis 2027 – oder nach Art 4 (4) c) noch darüber hinausgehend - in Anspruch genommen werden. Die Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission vertritt den Standpunkt, dass zwar nicht alles, „aber das Meiste“ bis 2015 umgesetzt sein müsste. Angesichts dieser Anspruchshaltung der EU-

c) die Gründe für die Änderungen sind von übergeordnetem öffentlichem Interesse und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, wird übertroffen durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung; und

d) die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, können aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden.

<sup>6</sup> siehe auch Erwägungsgrund 26, in dem sich ebenfalls das „Verschlechterungsverbot“ manifestiert: „Wenn sich ein Gewässer bereits in einem guten Zustand befindet, sollte dieser bewahrt bleiben.“

Kommission fällt auf, dass in allen Bewirtschaftungsplänen in der Summe zu etwa 80 Prozent die Flucht in die Fristverlängerung angetreten wurde. Die Bewirtschaftungspläne betonen, dass sie „*konsequent*“ die diesbezüglichen Ausnahmenregelungen in Art. 4 in Anspruch nehmen würden. Das offensive Pochen auf Fristverlängerungen wird in den Bewirtschaftungsplänen damit begründet, dass eine Zielerreichung schon im Jahr 2015 mit großen Unsicherheiten verbunden wäre. „Diese Unsicherheiten beruhen darauf, dass neben dem Zustand beziehungsweise dem Potenzial (...) auch die Bereiche Maßnahmenwirkung, Maßnahmenumsetzung sowie die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung schwer vorhersagbar sind“, heißt es beispielsweise im nationalen Bewirtschaftungsplan für die Oder. Die Unsicherheiten und damit die in Anspruch genommenen Fristverlängerungen würde somit in der Natur der Sache liegen.<sup>7</sup> Auch die Bundesregierung zeigt viel Verständnis dafür, wenn zu einem hohen Prozentsatz der »gute ökologische Zustand« bis 2015 nicht erreicht werden kann.<sup>8</sup> Verwiesen wird zudem auf das Nicht-EU-Mitglied Schweiz. Das neue Gewässerschutzgesetz der Eidgenossenschaft sieht für die Renaturierung der schweizerischen Fließgewässer eine Zeitspanne von 80 Jahren vor.

Die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen wird zudem als das kleinere Übel im Vergleich zu einer Herabstufung der Umweltziele eingestuft. Fristverlängerungen wie Herabstufungen müssen lt. Richtlinie „im einzelnen“ begründet werden.<sup>9</sup> Zudem müssen bei in Anspruch genommenen Fristverlängerungen die Maßnahmen angegeben werden, die in den kommenden Bewirtschaftungszeiträumen in Angriff genommen werden sollen, um die Ziele trotzdem noch zu erreichen.<sup>10</sup> In

---

<sup>7</sup> Nach einer Begründungsvorlage der LAWA wird im Bewirtschaftungsplan für die Oder – und ähnlich auch in den anderen Bewirtschaftungsplänen – die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen wie folgt begründet: „Für die Einschätzung der Zielerreichbarkeit werden verlässliche Beziehungen zwischen einer Maßnahme, der Wirkung einer Maßnahme und der Reaktion der biologischen Qualitätskomponenten benötigt. Diese Beziehungen liegen gegenwärtig nur qualitativ vor und werden darüber hinaus häufig durch externe Faktoren wie der Besiedlungsgeschwindigkeit eines Gewässerschnitts maßgeblich bestimmt. Daher kann die Wirkung von Maßnahmen meist nur grob qualitativ und ohne verlässliche Informationen zur zeitlichen Verzögerung angegeben werden. Dieses Unkenntnis über die zu erwartende Zustandsverbesserung wird bei der Verwendung von Ausnahmen mit der Begründung „natürliche Bedingungen“ benannt. Unabhängig davon ist auch die Einschätzung, ob eine für den ersten oder für spätere Bewirtschaftungszeiträume geplante Maßnahme umgesetzt werden kann oder nicht, mit Unsicherheiten verbunden. Diese beruht darauf, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der für die Maßnahme notwendige Planungsprozess nicht vollständig und abschließend durchgeplant werden kann, wobei der Planungsprozess insbesondere durch die Faktoren Finanzierung (Mittelbereitstellung) und Flächenverfügbarkeit geprägt wird. Beide Faktoren lassen sich gegenwärtig nur grob abschätzen, und wurden bei der vorliegenden Planung mit festen Größen angesetzt, die sich aber während des ersten Bewirtschaftungszeitraums kontinuierlich anpassen werden. Die Flächenverfügbarkeit wird darüber hinaus maßgeblich durch die Weiterentwicklung der europäischen Agrarpolitik bestimmt. Finanzierung und Maßnahmenumsetzung werden darüber hinaus auch durch die gesellschaftliche Entwicklung als ganzes beeinflusst. Diese wirken als äußere, sich normalerweise nur langsam verändernde Randbedingungen auf die gesellschaftliche Prioritätensetzung und Mittelverteilung in allen Politikfeldern. Durch unvorhergesehene Ereignisse können diese Faktoren sich kurzfristig grundlegend ändern, so dass sich hieraus eine grundlegende systemische Unsicherheit ergibt.“

<sup>8</sup> In der Bundestagsdrucksache 17/166 vom 04.12.2009 stellt die Bundesregierung fest: „Eine umfassende Zielerreichung (...) ist für einen dicht besiedelten Staat mit hochentwickelter Industrie – und Agrarstruktur wie Deutschland sowie angesichts der über Jahrzehnte hinweg erfolgten anthropogenen Veränderungen der Gewässerstruktur nicht zu erwarten. Zudem entfalten die Maßnahmen vielfach erst mit zeitlicher Verzögerung ihre Wirkung in den Gewässern. Dem trägt die WRRL auch Rechnung, indem sie, unter bestimmten Voraussetzungen Fristverlängerungen, die über das Jahr 2015 hinausgehen, zulässt.“

<sup>9</sup> siehe Art. 4 (4) b):

b) Die Verlängerung der Frist und die entsprechenden Gründe werden in dem in Artikel 13 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im Einzelnen dargelegt und erläutert.

<sup>10</sup> siehe Art. 4 (4) d):

d) Der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet enthält eine Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen nach Artikel 11, die als erforderlich angesehen werden, um die Wasserkörper bis zum Ablauf der verlängerten Frist schrittweise in den geforderten Zustand zu überführen, die Gründe für jede signifikante Verzögerung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und den voraussichtlichen Zeitplan für die Durchführung dieser Maßnahmen. Die aktualisierten Fassungen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet enthalten eine Überprüfung der Durchführung dieser Maßnahmen und eine Zusammenfassung aller etwaigen zusätzlichen Maßnahmen.

den Bewirtschaftungsplänen erfolgt dies allerdings nur tabellarisch in Anhängen, die nur schwer zu finden sind. Darunter leidet die Qualität der Bewirtschaftungspläne als Controlling-Instrument. Die Gefahr ist groß, dass sich bei weiter verschlechternder Kassenlage die späterhin vorgesehenen Maßnahmen im Nebulösen verlieren.

### **Nur zaghafte Inanspruchnahme der anderen Politikbereiche**

Bemerkenswert bei der Durchsicht der Bewirtschaftungspläne für die großen deutschen Stromgebiete ist ferner, dass nur äußerst zaghafte Ansprüche an die Politikbereiche außerhalb der originären Wasserwirtschaft formuliert werden. Dabei stellt schon der Richtlinien text fest, dass die Richtlinie nur umgesetzt werden kann, wenn andere Politikbereiche in die Umsetzung eingebunden werden können.<sup>11</sup> Wie zuvor gezeigt, legen die Verfasser der Bewirtschaftungspläne aber nur wenig Hemmungen an den Tag, wenn es gilt, die Geltendmachung von Fristverlängerungen mit dem mangelnden Entgegenkommen der anderen Politikbereiche zu rechtfertigen.

### **Maßnahmenbänder und Planungseinheiten – alles bleibt unkonkret**

Was konkret an Maßnahmen zur Erreichung des guten »ökologischen Zustandes/Potenzials« am jeweiligen Bach, Fluss oder Strom geplant ist, lässt sich in den meisten Bundesländern aus den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht erschließen. Diffus und allgemein gehaltene „*Maßnahmenbänder*“ und „*Planungseinheiten*“ lassen den Leser des jeweiligen Bewirtschaftungsplanes und Maßnahmenprogramms ratlos zurück. Einzig in Baden-Württemberg wurden kleinteilige „Arbeitspläne“ erarbeitet, die punktgenau die Maßnahmen auflisten, die erforderlich sind, um den »guten ökologischen Zustand“ zu erreichen. Für alle anderen Bundesländer gilt die Positionierung der Bundesregierung auf eine Anfrage der grünen Bundestagsfraktion. „*Die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme bedürfen weiterer Konkretisierungen für die Vollzugsebene.*“<sup>12</sup> Das bedeutet: Erst im Zeitraum bis 2012 werden die konkreten Details zu den bislang nur allgemein formulierten „*Programmstrecken*“ erarbeitet.

### **Dürftig: Die ökonomische Analyse**

Am wenigsten überzeugend sind – aus der Sicht der Umweltverbände - die Kapitel zur ökonomischen Analyse ausgefallen. Wer aus den Bewirtschaftungsplänen für Oder, Elbe, Weser, Rhein und Donau beispielsweise in Erfahrung bringen will, inwieweit die Güterschifffahrt zu ihren Infrastrukturkosten bei Unterhaltung und Ausbau herangezogen wird, wird Fehlanzeige melden müssen. Auch der ökonomi-

<sup>11</sup> In Erwägungsgrund 16 hält dazu die Richtlinie fest:

(16) Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik. Diese Richtlinie soll die Grundlage für einen kontinuierlichen Dialog und für die Entwicklung von Strategien für eine stärkere politische Integration legen. Sie kann somit auch einen bedeutenden Beitrag in anderen Bereichen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, unter anderem im Zusammenhang mit dem Europäischen Raumentwicklungskonzept (ESDP), leisten.

<sup>12</sup> Bundestagsdrucksache 17/166 vom 04.12.2009

sche Stellenwert der Güterschifffahrt wird keiner näheren Analyse unterworfen. Die Wasserwirtschaft verteidigt sich mit Hinweis auf die knappe Personaldecke. Eine tiefeschürfende ökonomische Analyse sei wegen des ausgedünnten Personalbestandes der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer gar nicht möglich gewesen. Der personelle Kahlschlag in den Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltungen wird wohl auch weiterhin dazu führen, dass die Richtlinie nur schleppend umgesetzt werden kann.

### **Partizipation: Die Bürger müssen aktiv in die wasserwirtschaftlichen Planungen einbezogen werden!**

Zum Schluss noch einige Anmerkungen zur Umsetzung zum **Gebot zur aktiven Bürgerbeteiligung** nach Art. 14 der Richtlinie. Die Betonung liegt dabei auf dem Adjektiv „aktiv“. Die Richtlinie will also, dass die Wasserwirtschaftsbehörden nach Wegen suchen müssen, um die potenziell interessierten Kreise aktiv in die wasserwirtschaftliche Planung mit einzubeziehen. Man muss leider feststellen, dass sich die partizipativen Anstrengungen in den meisten Bundesländern auf Frontalveranstaltungen beschränkt haben. Dort hatten Verbandsfunktionäre und Berufspartizipierer Gelegenheit, ihre Lobbymeinungen zu vertreten. Ein breiterer Einbezug der interessierten Kreise auf der Ebene der Wasserkörper ist in den meisten Bundesländern nicht gelungen. Hier hat sich Baden-Württemberg positiv hervorgehoben.<sup>13</sup> Die aktive Einbindung interessierter Bevölkerungskreise in das Flussgebietsmanagement ist eben kein Selbstläufer – sondern bedarf viel Engagement auf Seiten der Verwaltung. Zudem können auftauchende Konflikte bei den Diskussionen an wasserwirtschaftlichen Brennpunkten nur mit sensibler Moderation aufgefangen und produktiv verarbeitet werden. Moderation und Mediation waren aber bislang kaum eine der besonderen Stärken der deutschen Wasserwirtschaftsverwaltung.

### **Flusseinzugsgebietsmanager als Katalysatoren zur effizienteren Umsetzung der Richtlinie**

Zu konstatieren ist ferner, dass die Kommunen überwiegend Desinteresse an der Wasserrahmenrichtlinie gezeigt haben. Dabei gibt es eine Fülle von Leitfäden zur aquatischen Aktivierung von Kommunen<sup>14 15</sup>. Gerade wenn es gilt, die Ziele der Richtlinie auch an den Gewässern zweiter Ordnung umzusetzen, kommt es darauf an, die Bürgermeister der Anrainerkommunen für den »guten ökologischen Zu-

<sup>13</sup> BLEY, JOACHIM & PETER FUHRMANN: „Bewirtschaftungsplanung unter Einbezug der Öffentlichkeit in Baden-Württemberg“. In: KA-Abwasser, Abfall 4/2007, S. 392 – 396.

<sup>14</sup> FLASCHE, KATRIN: „Die Wertung des Bewirtschaftungsplans aus Sicht der Kommunen“. Erfurter Gespräche zur Wasserrahmenrichtlinie der DWA, 27./28.01.09 (von der Autorin zur Verfügung gestelltes Vortragsmanuskript; Frau Flasche ist Mitarbeiterin der U.A.N., der Umweltaktion des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes; die U.A.N. hat die Wasserrahmenrichtlinien-InfoBörse ([www.wrrl-kommunal.de](http://www.wrrl-kommunal.de)) eingerichtet, auf der gute kommunale Praxisbeispiele zur Umsetzung der EG-WRRL vorgestellt werden.)

<sup>15</sup> UHLENDAHL, THOMAS: „Partizipative Gewässerbewirtschaftung auf lokaler Ebene im Kontext der WRRL“. Dissertation an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften der Albert-Ludwig-Universität Freiburg, 2008; Online-Publikation unter: [www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6263/](http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6263/)

Kurzfassung unter dem Titel: „Partizipative Gewässerbewirtschaftung auf lokaler Ebene – Ein Faktorenmodell mit Handlungsempfehlungen für die Durchführung von Beteiligungsprozessen“. In: KW-Korrespondenz Wasserwirtschaft 2/2009, S. 95 – 104 – mit einer Auflistung aller Leitfäden zur Aktivierung der Kommunen im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Weitere Beispiele und Angaben zur Aktivierung der Kommunen im Internet unter [www.rhinenet.net](http://www.rhinenet.net)

stand« zu begeistern<sup>16</sup>. Aber offensichtlich fehlt es an erfolgreichen „Aktivatoren“ in der Umwelt- und Kommunalpolitik. Wie schlagen deshalb vor, dass „außerhalb des normalen Geschäfts“ der Wasserwirtschaftsverwaltung künftig speziell geschulte Flussgebietsmanager die Bürgerbeteiligung ebenso wie die interkommunale Zusammenarbeit fördern. In Oberösterreich hat man im Einzugsgebiet der oberen Traun bereits sehr gute Erfahrungen mit einer „Flussraumbetreuerin“ gesammelt.<sup>17</sup> Flussraumbetreuer oder –manager fungieren als Bindeglied und als Katalysatoren zwischen Wasserwirtschaftsverwaltung, Kommunen, Emittenten und BürgerInnen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Bei der Größe Österreichs wären etwa 100 FlussgebietsmanagerInnen erforderlich. Die hierfür erforderlichen Kosten wurden auf 15 bis 25 Mio. Euro beziffert – im Vergleich zu den Gesamtkosten der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (etwa 9 Mrd. Euro in Deutschland) ein eher geringer Betrag<sup>18</sup>.

Bei der Talfahrt der kommunalen Finanzen und angesichts der Überschuldung in den Landesetats wäre es eine wichtige Aufgabe der Flussgebietsmanager, auch nach Varianten zu suchen, mit der »gute ökologische Zustand« möglichst kosteneffizient zu erreichen ist<sup>19</sup>. Denn die großzügig aufgespannten „Rettungsschirme“ für die Bangster werden wohl dazu führen, dass für die Rettung von Lachs und Maifisch, von Hydropsyche und Gammarus in den nächsten Jahren eher weniger als mehr Geld zur Verfügung stehen wird.

#### **Anschrift des Referenten:**

*Nikolaus Geiler (Dipl.-Biol., Limnologe)*  
*regioWASSER e.V., Freiburger Arbeitskreis Wasser*  
*im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU)*  
*Rennerstr. 10*  
*79106 Freiburg*  
*Tel.: 0761/275 693, 4568 71 53*  
*E-Mail: [nik@akwasser.de](mailto:nik@akwasser.de)*  
*[www.akwasser.de](http://www.akwasser.de), [www.regiowasser.de](http://www.regiowasser.de)*

---

<sup>16</sup> SCHMIDT, MARTIN: „Modellvorhaben Flussgebietsmanagement zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie an der Ostthüringer Sprotte“. In: WASSERWIRTSCHAFT 9/09, S. 37 – 42. Weitere Auskunft zum Modellvorhaben an der Sprotte, bei der 14 Kommunen für eine gemeinsame Bewirtschaftung im Sprotte-Einzugsgebiet gewonnen werden konnten:

Landschaftsarchitekt  
Dipl.-Ing. Martin Schmidt  
IPU Ingenieurbüro für Planung und Umwelt  
Breite Gasse 4/5  
99084 Erfurt  
E-Mail: [m.schmidt@ipu-erfurt.de](mailto:m.schmidt@ipu-erfurt.de)

<sup>17</sup> Siehe: [www.wwf.at/de/traun/](http://www.wwf.at/de/traun/) (Flussraumbetreuer Leopold Feuchtinger überreicht seiner Nachfolgerin Tanja Nickowitz einen Weidensetzling als Glücksbringer für die kommenden Herausforderungen).

<sup>18</sup> GEILER, NIKOLAUS: „Den Bürgerbeteiligungsprozess in der Wasserwirtschaft an KMU aussourcen?“ In: GWF-WASSER/ABWASER 3/10.

<sup>19</sup> Die Auswahl der kosteneffizientesten Varianten ist ebenfalls eine Vorgabe der EG-Wasserrahmenrichtlinie – siehe Anhang III b der Richtlinie.